

Zeitschrift: Schriftenreihe = Collection / Forum Helveticum
Herausgeber: Forum Helveticum
Band: 4 (1992)

Artikel: Erfahrungen aus den Vorbereitungsarbeiten zu der neuen polnischen Verfassung
Autor: Kedzia, Zdzislaw
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-833032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erfahrungen aus den Vorbereitungsarbeiten zu der neuen polnischen Verfassung

Zdzislaw Kedzia

Erwartungen - Dilemmata

Bei der Suche nach Lösungen der aktuellen politischen und ökonomischen Probleme spielt die Verfassungsentwicklung in Zentral- und Ost Europa eine besonders relevante Rolle. Diese These wird durch die ersichtliche Rückkuppelung zwischen dem Verfassungsrecht und der Verfassungsrealität bestätigt. Einerseits steuern die Änderungen des Verfassungsrechts den Ablauf der öffentlichen Angelegenheiten, andererseits drücken sich die Wandlungen, die im Leben der neuen Demokratien zustande kommen, unter anderem in einer tiefgreifenden Reform des Rechts, darunter des Verfassungsrechts, aus.

Nur banal kann die Frage klingen, ob die aufkommenden Demokratien aus Ost- und Zentral Europa neue Verfassungen brauchen oder nicht. Die heutige politische und soziale Ordnung kann sich mit einer Verfassung nicht begnügen, die mehr oder weniger das Abbild der sowjetischen Verfassung aus dem Jahre 1936 darstellt. Trotzdem wurde folgende Frage akut: soll die bisherige Verfassung sofort abgeschafft und eine neue verabschiedet werden, oder soll die bisherige nur im notwendigen Ausmass in der ersten Phase novellisiert und eine neue Verfassung erst später, mit einer grösseren Gelassenheit vorbereitet werden?

Wie wir gut wissen, gibt es keine einheitliche Lösung in den postkommunistischen Ländern. In Ungarn wurde die Verfassung von 1949 in den Jahren 1989 und 1990 grundsätzlich novelliert. In Bulgarien ist eine neue Verfassung bereits verabschiedet worden und in Rumänien ist dieser Schritt bald zu erwarten. In der Tschechoslowakei sind die Verfassungsänderungen weit fortgeschritten. Unter anderem hat das Parlament die Charta der Freiheiten und Rechte am 9. Januar 1991 verabschiedet.

Anfänglich setzte man eine schnelle Verabschiedung der Verfassung auch in Polen voraus. Es hat sich aber doch ergeben, dass die weitgehende Spontaneität des neugeborenen freiheitlichen politischen Lebens mehr Geduld bedarf. Daraus ergibt sich, dass Polen dem zweiten Konzept folgt, obwohl die interimistischen Verfassungsänderungen einen weit breiteren Umfang gehabt haben, als man ursprünglich erwartet hat.

Der Beginn der Vorbereitungsarbeiten zu einer neuen Verfassung für Polen war hinsichtlich Gestalt, Inhalt und Form sowie der möglichen Funktionen, von eher ideellen Vorstellungen geleitet. Man hat erwartet, dass die Verfassung nicht nur bald verabschiedet werden könnte, sondern auch zu einem effektiven Wegweiser des gesellschaftlichen Lebens und zugleich zu einem Statut der im Staate organisierten Gemeinschaft werden würde. Man hat ein Grundgesetz erwartet, das in der Lage wäre, die Ordnung der von ihm proklamierten Werte gegenüber von Gefahren zu immunisieren, die aus der Welt der Politik

stammen. Diese Vorstellungen entsprachen der These, die K. Löwenstein so formulierte: «Die Geschichte des Konstitutionalismus ist nichts anderes, als die Suche des politischen Menschen nach der Begrenzung der von den Machttägern ausgeübten absoluten Macht und das Bemühen, an die Stelle der blinden Unterwerfung unter die Faktizität der bestehenden Obrigkeit, eine geistige, moralische oder ethische Rechtfertigung der Autorität zu setzen.»

Sicherlich muss man alles tun, um diesen Zustand zu erreichen, obwohl man auch annehmen sollte, dass dies nur im Rahmen eines Prozesses der graduellen Annäherung zu diesem Ziel geschehen kann. Die zu weit gehenden, bloss idealistischen Erwartungen könnten enttäuscht werden, was für das gesellschaftliche Leben offensichtlich gefährlich sein könnte. Um eine mögliche Reaktion dieser Art wenn nicht zu vermeiden, dann wenigstens zu vermindern, ist es auch notwendig, sich die Dilemmata, vor denen der Verfassungsgeber steht, zu vergegenwärtigen. Dabei möchte ich betonen, dass wir es in den folgenden Erwägungen nicht mit reinen Alternativen zu tun haben werden, sondern eher mit der Bestimmung von extremen Punkten auf der Skala, zwischen denen sich nicht nur Politiker, sondern auch Spezialisten und einfache Bürger zu bewegen haben. Wenigstens in manchen Fällen sollte die getroffene Wahl ein Versuch darstellen, verschiedene, auf den ersten Blick gegensätzliche Optionen zu koordinieren und in eine gewisse Harmonie zu bringen.

Wenn man unter anderem auf die Werke von K. Löwenstein, B.-O. Bryde, A. Riklin, P. Häberle zurückgreift, kann man diese Dilemmata folgendermassen zusammenfassen:

- a) Soll die Verfassung eine *programmatische* oder eine *pragmatische* sein. Im ersten Fall handelt es sich um ein Grundgesetz, in dem ein ideologisches Programm, eine soziale Philosophie, eine bestimmte Axiologie zum Ausdruck kommt. Im zweiten Fall ist die Verfassung auf den Mechanismus des Regierens konzentriert.
- b) Eine *normative* Verfassung, die einen wesentlichen regulativen Einfluss auf die gesellschaftlichen Prozesse hat, oder eine *symbolische* Verfassung, die wieder keine besondere praktische Bedeutung hat, sich auf Symbole des gemeinschaftlichen Lebens beschränkt, was jedoch keinesfalls bedeuten muss, dass sie die sozialen und politischen Veränderungen nicht positiv bzw. negativ beeinflussen kann.
- c) Eine *konstatierende* oder eine *ehrgeizige* Verfassung. Im ersten Fall erschöpft sich der Sinn des Grundgesetzes in der Situierung der Machtzentren dort, wo sie sich tatsächlich befinden, sowie in der Normierung der bereits existierenden Verfahren. Im zweiten Fall bildet die Verfassung ein Werkzeug der Umgestaltung der Formen des Zusammenlebens. Die Väter der Verfassung schöpfen aus der Vergangenheit bzw. aus dem vergleichenden Recht die Erfahrungen, wie die Strukturen und Mechanismen zu gestalten sind, damit ein effektiver Verlauf des öffentlichen Lebens gesichert und die Gefahr eines Machtmissbrauches vermieden werden könnten.

- d) Eine *flexible* bzw. *starre* Verfassung; dieses Dilemma verbindet sich mit der Wahl zwischen der *offenen* Verfassung einerseits und der *geschlossenen* Verfassung andererseits. Im ersten Fall können wir eine weitgehende Entwicklung des Verfassungstextes erwarten. Im zweiten Fall aber, der eine für den Juristen nette Stabilität verspricht, können wir mit der Gefahr einer «*contra legem fundamentalem*» Entwicklung konfrontiert werden, oder es zumindest mit einer zur geschriebenen Verfassung parallelen Entwicklung der Verfassungsrealität zu tun haben, was wieder zu einer Abwertung der geschriebenen Verfassung führen kann. Die Rechtsprechung vermag die hier mögliche Kluft nicht zu überbrücken.
- e) Eine *klassische* oder eine *Mischverfassung*; ganz allgemein gesagt handelt es sich um die Frage, ob die Verfassung konsequent einem strukturellen Machtprinzip folgen soll oder auch unterschiedliche Ansätze zu verbinden sucht, wovon man sich eine Ausbalancierung des öffentlichen Geschehens erhofft.

Dies betrifft einen sehr umstrittenen Fragenkreis, der eine lebhaft Diskussion in Polen hervorruft. Obwohl niemand die Grundvoraussetzung in Frage stellt, dass die staatliche Ordnung auf die Menschen- und Grundrechte aufgebaut werden muss, gibt es offensichtlich verschiedene Möglichkeiten, die strukturellen Fragen zu lösen: das Verhältnis Exekutive-Legislative; die (politisch korrigierende?) Rolle der dritten Gewalt; territoriale Selbstverwaltung - lokale Autonomie - Regionalismus. Natürlich lassen sich Fragen hinsichtlich der politischen und sozialen Ordnung vermehren, wie z.B. das Verhältnis freie Marktwirtschaft und sozialer Staat, Formen der Privatisierung und Umfang der Reprivatisierung, Formen der öffentlichen Massenmedien, Formen des Bildungswesens, usw. Diese fundamentalen Fragen verdienen es, einzeln behandelt zu werden. Hier ist es mir höchstens möglich, sie anzudeuten.

- f) Eine *originelle* bzw. eine *nachmachende (abgebildete)* Verfassung. Sogar während der Diskussion in den gesetzgeberischen Gremien wird die Frage oft formuliert: warum sollten wir nicht einfach diejenigen Punkte übernehmen, die sich bereits in den Verfassungen anderer Staaten bewährt haben oder in den völkerrechtlichen Normen durch die Völkergemeinschaft akzeptiert wurden? Sicherlich, sowohl das Völkerrecht, als auch das vergleichende Recht, spielen in den Vorbereitungsarbeiten zu einer neuen Verfassung eine ausgesprochen wichtige Rolle. In der Formulierung der einzelnen Grundrechte lässt sich sogar der Versuch feststellen, die Sprache der internationalen Menschenrechtsverträge direkt anzuwenden. Nichtdestoweniger wird auch oft betont, dass in der zukünftigen Verfassung den Erfahrungen und der Tradition des Volkes Rechnung getragen werden sollte. Im Lichte der vorangehenden Bemerkungen sollte es jedoch klar sein, dass die Referenz an die eigenen Erfahrungen keinesfalls zu einer Xenophobia bzw. nationalen Megalomania führen sollte. Es handelt sich darum, den Text so zu nuancieren, dass die internationalen Völkerrechtsstandarde und die Erfahrungen der internationalen Verfassungslehre eine Anpassung an die Bedürfnisse eines polnischen Grundgesetzes finden.

Wenn wir die bisherigen Vorbereitungsarbeiten zu der polnischen Verfassung in Betracht ziehen, können wir zusammenfassend feststellen, dass eine durch die folgenden Eigenschaften gekennzeichnete Verfassung bevorzugt wird: eine programmatische, auf einem möglich kohärenten axiologischen Fundament beruhende Verfassung, eine normative, relevante, und ehrgeizige Verfassung. Aber sie sollte auch ein entsprechendes, den existierenden Bedürfnissen hohes Niveau an Stabilität, Offenheit und Originalität haben.

Vorbereitungsarbeiten

Die Vorbereitungsarbeiten zu der neuen Verfassung verlaufen auf den folgenden Ebenen:

1. Forschung
2. Politik
3. Gesetzgebung
4. Öffentlichkeit

Forschung

Auf dieser Ebene wurden die Vorbereitungsarbeiten am frühesten angefangen. Man kann von zwei Forschungsprojekten reden, die die grösste Bedeutung gehabt haben und sogar der grossen Wende während des Runden Tisches im Frühling 1989 vorangingen. Ein Programm mit landesweitem Charakter wurde durch die Warschauer Universität koordiniert. An einem zweiten Programm beteiligte sich der Gesellschaftliche Gesetzgebungsrat - ein zu der Zeit oppositionelles Forum. Das Programm der Warschauer Uni erarbeitete eine endgültige Fassung des Entwurfes, der veröffentlicht wurde. Im zweiten Fall hatten sich die Teilnehmer teilweise an die Arbeiten des Senats angeschlossen. Abgesehen von den allgemeinen Programmen gab und gibt es immer noch individuelle Projekte, die sich mit der teilweisen oder ganzen Änderung der Verfassung befassen. Zum Beispiel haben zwei Nestoren der Verfassungslehre (Herren Professoren Mycielski und Szyszkowski) eigene Entwürfe präsentiert; zwei Kollegen aus meinem Institut (Frau Professor Zakrzewska und Herr Professor Ciemniowski) haben ebenfalls eigenen Entwürfe veröffentlicht. Das Poznan Human Rights Centre und das Polnische Helsinki Komitee haben je eigene Entwürfe des Kataloges der Menschenrechte und Freiheiten vorbereitet und sowohl dem Parlament als auch dem breiten Publikum zugänglich gemacht.

Es gibt auch andere Initiativen, die einen wertvollen Beitrag zu der Verfassungsdiskussion darstellen. Es fehlt an Platz, um sie hier alle zu präsentieren. Insgesamt kann man aber sagen, dass die Arbeiten im Parlament in den Ergebnissen der Forscher eine gute Unterstützung gefunden haben. An rechtsvergleichendem Material wie Quellen des ausländischen öffentlichen Rechts und des Völkerrechts fehlt es nicht. Dabei muss auch die Hilfe von seiten internationaler Organisationen sowie anderer Länder, wie z.B. die Schweiz, erwähnt werden. Ebenso haben uns verschiedene Stiftungen sowie private als auch öffentliche Einrichtungen grosse Dienste erwiesen.

Politik

Infolge der Verfassungsänderung nach dem Runden Tisch wurde das Zweikammern-System im polnischen Parlamentarismus eingeführt. Eine Kammer - der Senat - wurde völlig frei und demokratisch gewählt, während die andere - der Sejm - die Aufteilung der Plätze zugunsten der Kommunisten und ihrer Alliierten vorgeplant hatte. Dieser unterschiedlichen Zusammensetzung und vielleicht auch dem Ehrgeiz mancher engagierter Parlamentarier haben wir es zu verdanken, dass beide Kammern eigene Verfassungsausschüsse gegründet haben, die auch prinzipiell getrennt gearbeitet haben. Dank dieser Situation stehen uns jetzt zwei parlamentarische Entwürfe einer neuen Verfassung zur Verfügung.

Unter diesen Umständen wurde ziemlich früh klar, dass es diesem Parlament schwer fallen würde eine neue Verfassung zu verabschieden. Im Sommer vorigen Jahres hat man auch zum ersten Mal laut sagen hören, dass diesem Parlament, oder zumindest einer Kammer, d. h. dem Sejm, die moralisch-politische Legitimation fehle um eine neue Verfassung verabschieden zu können, und dass man bis zu den Wahlen damit warten müsse. Es gab aber auch Stimmen, die meinten, dass das heutige Parlament doch imstande sei, eine demokratische Verfassung zu verabschieden, wenn sie in Form eines Referendums dem Volk zur Ratifizierung vorgelegt würde. Obwohl diese Idee ursprünglich ein ziemlich breites Echo gefunden hat, scheint sie dann doch vergessen worden zu sein.

Im Endergebnis wurden die Entwürfe der beiden Kammern sowie das gesamte gesammelte Material dem neuen Parlament übergeben. Falls das neugewählte Parlament dann eigene «travaux préparatoires» in grossem Umfang aufnehmen sollte, kann man doch sicher sein, dass die bereits existierenden Entwürfe diese Arbeiten stark beeinflussen werden.

Neben den Entwürfen, die vom Parlament vorbereitet wurden, gibt es auch Entwürfe der Bauernpartei und der Demokratischen Partei. Es ist nicht auszuschliessen, dass im Laufe der Zeit auch andere Parteien eigene Projekte vorlegen werden.

Es stellt sich unter diesen Umständen natürlich die Frage, ob diese Entwürfe einen ausreichenden gemeinsamen Nenner haben, um eine Synthese aller Vorschläge zu machen, oder um wenigstens die unglückliche Situation eines Gewinners und vieler Verlierer zu vermeiden. Es scheint, dass man darauf durchaus eine bejahende Antwort geben darf. Warum? Ich glaube, dass man auf folgende Faktoren hinweisen kann, die diese Antwort plausibel machen:

- a) Die gleiche Erfahrung aus der Vergangenheit, die immer noch so frisch in der Erinnerung geblieben ist, dass sie das Verhalten und die Orientierung der öffentlichen Meinung in starkem Ausmasse zu beeinflussen vermag.
- b) Verbreitete Hinwendung zum katholischen Personalismus, starke Einflüsse der katholischen Kirche und ihrer sozialen Lehre.

- c) Gesellschaftliche (wenigstens in den meinungsbildenden Kreisen stark verbreitete) Gebundenheit an die Menschenrechte als axiologische Grundlage des gemeinschaftlichen Lebens - sowie der damit verbundene Einfluss der internationalen Menschenrechtsstandarde.
- d) Der Prozess der Wiedereingliederung in die Reihe der demokratischen Staaten Europas, der bevorstehende Beitritt zum Europa-Rat mit seiner Satzung, welche die Prinzipien der Demokratie, des Rechtsstaates und der Menschenrechte hervorhebt.
- e) «Last but not least» die eigene demokratische Tradition des Volkes, das gerade in diesem Jahr die 200 Jahre seiner ersten geschriebenen Verfassung vom 3. Mai 1791 feiert.

Sicherlich lassen sich noch andere Faktoren, finden die eine gemeinsame Basis für die Diskussion über die neue Verfassung voraussetzen lassen. Hoffentlich werden sich diese Argumente aber auch durchsetzen können.

Gesetzgebung

Die Verzögerung der Verabschiedung einer neuen Verfassung haben die bereits erwähnten interimistischen Änderungen der immer noch in Kraft stehenden Verfassung von 1952 erzwungen. Die darüber entstandenen Diskussionen und die daraus resultierenden gesetzgeberischen Schritte kann man auch als eine Form von Vorbereitungsarbeit zu einer neuen Verfassung und zugleich als eine Suche nach dem erwähnten gemeinsamen Nenner von unterschiedlichen Optionen betrachten. Welche dieser Änderungen sind von besonderer Bedeutung?

- a) *Vorgeschichte (vor 1989)* - die Gründung, 1980, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sowie, 1986, der Verfassungsgerichtsbarkeit und des Amtes des Fürsprechers (Ombudsman).
- b) *Die Verfassungsänderung vom 7. April 1989* - Schaffung des Amtes des Staatspräsidenten, der zweiten Kammer - des Senats - Einführung von Garantien der Unabhängigkeit der Dritten Gewalt. Parallel dazu hat man die Grundlagen für den politischen und gewerkschaftlichen Pluralismus geschaffen, zwei Monate später wurde die Veröffentlichungszensur abgeschafft. Der Prozess der Beseitigung vom präventiven System der Regelung der individuellen Freiheiten wurde begonnen.
- c) *Die Verfassungsänderung vom 29. Dezember 1989* - die bis jetzt grundlegendste Neuerung - die Abschaffung der bisherigen politischen und wirtschaftlichen Ordnung, inklusive der führenden Rolle der kommunistischen Partei und des Prinzips der nationalisierten Wirtschaft. Die beiden ersten Kapitel der Verfassung, die die politische und wirtschaftliche Ordnung normierten, wurden gestrichen. An ihre Stelle trat ein neues Kapitel, das die Hauptprinzipien der neuen politischen Ordnung statuiert und verfassungsmässige Garantien der Souveränität des Staates enthält. Die Republik Polen wurde in diesem neuen Artikel 1 als «demokratischer Rechtsstaat, der das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit verwirklicht» definiert. Diese Änderungen waren für die politischen und

insbesondere wirtschaftlichen Reformen (Marktwirtschaft) notwendig. Die beseitigten Vorschriften der Verfassung hätten nämlich als Grundlage zur Anfechtung dieser Reformen wegen Verfassungswidrigkeit gelten können.

- d) *Die Verfassungsänderung vom 24. März 1990* - die Gründung der territorialen Selbstverwaltung. Zusammen mit der Novelle hat man das Gesetz über die territoriale Selbstverwaltung verabschiedet. Kurz danach wurden die Wahlen der lokalen Vertretungsorgane durchgeführt.
- e) *Mai - Juli 1991* - in diesen Monaten wurde die neue Wahlordnung bezüglich des Sejms und des Senats nach langen Auseinandersetzungen (vor allem hinsichtlich des proportionalen und mehrheitlichen Systems und der Rolle der politischen Parteien in den Wahlen) verabschiedet. Das im grundgenommen proportionale System, auf welches sich die Wahlordnung stützt, kann zu einer starken Depolarisierung des neuen Parlaments führen. Diese Beobachtung führt auf die zur Zeit enorm hohe Zahl von politischen Parteien und Gruppierungen in Polen zurück. Wir haben es hier aber mit einem grundsätzlich politischen und gesellschaftlichen Dilemma zu tun. Einerseits erhoffen sich sowohl die Gesellschaft als auch die Akteure und Beobachter der politischen Bühne einen stabilen politischen Mechanismus, sowie eine stabile Regierungsstruktur. Andererseits jedoch ist es auch verständlich, dass es nach Jahren einer Monopolisierung des Politischen, zu einer «Explosion» der Zahl der politischen Gruppen und Parteien kommt, welche auch im Parlament vertreten sein möchten. Auch wenn wir dieses Phänomen durch den Pendeleffekt erklären können, macht es uns dies nicht leichter, das erwähnte Dilemma zu lösen oder die beschriebenen Gefahren zu vermeiden.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, was durch die oben beschriebenen Teilveränderungen des Verfassungsrechts und der Verfassung auf der Suche nach einer neuen Verfassung für Polen erreicht wurde, dann stellen wir fest, dass es vielleicht gar nicht so schlecht war, dass wir nicht in der Lage waren, sofort eine neue Verfassung zu verabschieden! Vielleicht haben wir uns dadurch manchen schwerwiegenden Fehler erspart. Vielleicht wird eben gerade dadurch der nötige Konsensus bezüglich der neuen Verfassung möglich sein. Wenn diese Frage wenigstens teilweise positiv zu beantworten ist, können wir viel optimistischer sein, als wenn wir bloss immer nur das Fehlen einer neuen, völlig demokratischen und freiheitlichen Verfassung feststellen müssten.

Öffentlichkeit

Es scheint, dass einer der wichtigsten Faktoren, die die Arbeiten über eine neue Verfassung in den kommenden Monaten beeinflussen werden, die Öffentlichkeit sein wird. Ohne übertreiben zu wollen, kann man doch feststellen, dass die Diskussion zwischen Wissenschaftlern und Experten bereits fortgeschritten ist. Nach den Wahlen, die am 27. Oktober dieses Jahres zu erwarten sind, und während der Wahlkampagne, sollte die

Verfassung Gegenstand der öffentlichen Auseinandersetzung bleiben. Ich möchte mich hier in den Grenzen der Bescheidenheit halten, aber das Beispiel der Publizistik der «Founding Fathers» vor der Verabschiedung der amerikanischen Verfassung bleibt doch beeindruckend. Die Rolle der nicht strukturierten Öffentlichkeit ist um so wichtiger, als das Parteiensystem sich immer noch im Anfangsstadium seiner Organisation befindet.

Schlussbemerkungen

Die demokratische Wende und die Verfassungsentwicklung in Ost- und Zentral-Europa bildet eigentlich keine Evolution, obwohl man von einem Prozess, der seit einigen Jahren dauert, sprechen kann. Wir haben es mit der Kehrseite des Zerfalls eines totalen Herrschaftssystems, das alle Lebensbereiche mehr oder weniger durchzudringen versuchte, zu tun. Dies hätte die heutige Reform der Verfassungsordnung bereits genug kompliziert gemacht. Die politische Umwandlung ist aber nur gemeinsam mit der Lösung von fundamentalen ökonomischen Problemen durchzuführen, welche das nicht selten in der Geschichte gestellte Dilemma «Wirtschaftswachstum oder Freiheit und Demokratie» zumindest teilweise aktualisieren. Sicherlich kann dieses Dilemma hier mit dem Hinweis auf die katastrophalen Folgen der zentral-gesteuerten Wirtschaft durch folgende Prämisse gelöst werden: Ökonomische Entwicklung durch und aufgrund von Liberalisierung und Demokratisierung. Aber wer weiss, ob man nicht wieder versuchen wird, die ökonomischen Probleme durch die wieder staatlich mehr gesteuerte Wirtschaft und die Stärkung des autoritären Elements im politischen Mechanismus zu meistern? Auf's Neue stellt sich die Frage: wie kann man die Effektivität mit der Demokratie nicht nur in Einklang bringen, sondern diese Verbindung auch sichtbar und überzeugend für Bürger und Politiker machen?

Der Einstieg in die Demokratie erfolgt während einer Zeit, in der eine weitgehende internationale Integration in der demokratischen Nachbarschaft der erwähnten Länder fortschreitet, was wiederum eine nicht nur ökonomische, sondern auch politische Herausforderung für die neuen Demokratien schafft. Sie müssen ihre eigene politische und ökonomische Ordnung zumindest mit dieser Entwicklung kompatibel machen, wenn es ihnen gelingen sollte tatsächlich an der europäischen Zukunft teilzunehmen. Es besteht aber auch die Gefahr, dass - wenn sich diese Kompatibilität als unrealistisch erweisen sollte - sich die Stimmen, die eine neue Isolierung befürworten, vermehrt hören lassen.

Hoffen wir, dass die Verfassungsreformen in den neuen Demokratien einen wesentlichen Beitrag dazu leisten werden, Gefahren solcher Art zu vermeiden.

Post Scriptum

Am 27. Oktober 1991 wurde das neue Parlament in Polen gewählt, in dem über 20 Parteien vertreten sind. Es ist noch abzuwarten, auf welche von ihnen sich die neue Regierung stützen wird. Der Staatspräsident hat einen Entwurf der sg. «Kleinen Verfassung» dem Parlament unterbreitet, welche

hauptsächlich die Beziehungen unter den zentralen Staatsorganen regeln soll. Dies ist der zweite Versuch, die Stellung des Präsidenten und der Regierung zu stärken, nachdem ähnliche Entwürfe, die von der Regierung und einigen Fraktionen unterbreitet wurden, durch das letzte Parlament in den abschliessenden Wochen seiner Funktion abgelehnt worden waren. Der Präsidentenentwurf sieht u.a. die Berufung der Regierung durch den Staatspräsidenten und ein konstruktives Misstrauensvotum vor. Es scheint, dass die Notwendigkeit einer stabilen Regierungspolitik, trotz Depolarisierung des Parlamentes, von der Mehrheit der politischen Kräfte anerkannt ist. Es ist aber schwierig abzuschätzen, inwieweit sie bereit ist, den Präsidentenentwurf uneingeschränkt zu unterstützen.